

10.06.02

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zum Welternährungsgipfel der Vereinten Nationen

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 306580 - vom 7. Juni 2002. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 16. Mai 2002 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zum Welternährungsgipfel der Vereinten Nationen

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Welternährungsgipfel der Vereinten Nationen, der vom 10. bis 13. Juni 2002 in Rom (Italien) stattfinden wird,
- unter Hinweis auf Artikel 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,
- unter Hinweis auf die Artikel 24 und 27 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes,
- unter Hinweis auf die Tagung der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union vom 21. bis 22. Juni 2002 in Sevilla (Spanien),
- unter Hinweis auf den G8-Gipfel vom 26. bis 28. Juni 2002 in Kananaskis (Kanada), dessen zentrales Thema die G8-Zusammenarbeit mit Afrika sein wird,
- unter Hinweis auf den Weltgipfel der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen, zu denen die 185 Teilnehmerländer auf dem Welternährungsgipfel 1996 in Rom gelangt sind, einschließlich der Verpflichtung, die Zahl der Unterernährten bis zum Jahr 2015 auf die Hälfte zu reduzieren,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 4. Mai 2000 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1999 im Namen der Europäischen Gemeinschaft¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. März 2001 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zur Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft² sowie auf seine früheren Entschließungen zum Schuldenabbau der Entwicklungsländer und zur Kohärenz der verschiedenen EU-Politiken, insbesondere auf seine Entschließungen vom 7. Februar 2002³ und 25. April 2002⁴ zur Konferenz von Monterrey,
- in Kenntnis der landwirtschaftlichen Abkommen von Marrakesch, der Wiedereröffnung der Landwirtschaftsverhandlungen seit dem 1. Januar 2000 und der auf der 4. Ministerkonferenz der WTO in Doha verabschiedeten Ministererklärung,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Rates „Entwicklung“ vom 8. November 2001 zur

¹ ABl. C 41 vom 7.2.2001, S. 44.

² ABl. C 277 vom 1.10.2001, S. 130.

³ P5_TA(2002)0056.

⁴ P5_TA(2002)0208.

Vorbereitung der UN-Konferenz zur Finanzierung der Entwicklungshilfe, in der die große Bedeutung bestätigt wurde, die die Europäische Union dem Erfolg der Finanzierung der Entwicklungshilfe und dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg im September 2002 beimisst,

- unter Hinweis auf die auf der UN-Konferenz über die Finanzierung der Entwicklungshilfe vom 18. März bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) verabschiedeten Schlussfolgerungen,
- in Kenntnis der OECD-Dokumente zur Rolle der Entwicklungszusammenarbeit an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, der UN-Millenniumserklärung, des G8-Berichts über Armutsbekämpfung und wirtschaftliche Entwicklung sowie der von der Versammlung der Heilig-Jahr-Feier der Politiker und Regierenden angenommenen Anträge,
- in Kenntnis der Entschließung der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU vom 1. November 2001 zur Sicherheit der Nahrungsmittelversorgung,
- A. in der Erwägung, dass jeder Mensch Anspruch auf Zugang zu gesunden und nahrhaften Lebensmitteln und ein Grundrecht auf Schutz vor Hunger hat,
- B. in der Erwägung, dass Wasser und die biologische Vielfalt als unveräußerliche öffentliche Güter zu betrachten sind,
- C. in der Erwägung, dass die „Strategien für Ernährungssicherheit und nachhaltige Entwicklung“ eine der sechs Prioritäten der Entwicklungspolitik der Europäischen Union darstellen und von allen internationalen Wirtschafts- und Finanzinstitutionen gefördert werden sollten,
- D. in der Erwägung, dass Hunger und Unterernährung nicht Folgen eines grundsätzlichen Mangels an Lebensmitteln auf Weltniveau sind, sondern die Folgen mangelhafter Verteilungs- und Versorgungssysteme,
- E. in der Erwägung, dass auf dem Welternährungsgipfel 1996 in Rom als Ziel festgelegt wurde, die Zahl der Hungernden in der Welt – die derzeit auf 815 Millionen geschätzt wird – bis zum Jahr 2015 zu halbieren,
- F. in der Erwägung, dass der Welternährungsgipfel im Juni 2002 zu einer der drei wichtigen Konferenzen der Vereinten Nationen zählt, deren zentrales Thema die Ausmerzung von Armut und Hunger ist, wobei auf der UN-Konferenz zur Finanzierung der Entwicklungshilfe im März 2002 in Monterrey die Grundlagen für die Bereitstellung zusätzlicher Mittel gelegt wurden und auf dem UN-Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung im September 2002 in Johannesburg die Notwendigkeit einer Integration der Politik einer nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik im Mittelpunkt stehen wird,
- G. in der Erwägung, dass der Zugang zu Nahrung und Wasser und eine erhöhte nachhaltige Agrarproduktion von entscheidender Bedeutung sind, da Schätzungen verschiedener internationaler Einrichtungen zu entnehmen ist, dass
 - 1,2 Milliarden Menschen, von denen dreiviertel in ländlichen Regionen leben, täglich weniger als einen US-Dollar zum Leben haben,
 - 815 Millionen Menschen an chronischer Unterernährung leiden,
 - mehr als 80% des Weltverbrauchs auf 20% der Weltbevölkerung entfällt,

1. ist der Auffassung, dass die Beschlüsse von Monterrey alle am Welternährungsgipfel in Rom teilnehmenden Länder veranlassen sollte, neue Anstrengungen zu unternehmen, und fordert alle an diesem Gipfel teilnehmenden Länder auf, die Verpflichtungen, die die Regierungschefs 1996 eingegangen sind, zu bekräftigen und das Handeln zu beschleunigen.

damit das Ziel, die Zahl der Hungernden bis zum Jahr 2015 um die Hälfte zu reduzieren, erreicht wird;

2. bekräftigt seine Verpflichtung zur Ausmerzung der Armut, zur nachhaltigen Entwicklung und zur Verwirklichung der Entwicklungsziele des Millennium-Gipfels und wichtiger UN-Konferenzen, weist jedoch darauf hin, dass aktuelle Daten darauf schließen lassen, dass die Zahl der unterernährten Menschen nur um durchschnittlich 6 Millionen jährlich zurückgeht, was weit unter der Zahl von 22 Millionen jährlich liegt, die notwendig wäre, um die Zielvorgabe des Welternährungsgipfels zu erreichen;
3. fordert den Europäischen Rat und die Kommission nachdrücklich auf, darauf zu achten, dass die auf der UN-Konferenz zur Finanzierung der Entwicklung, dem Welternährungsgipfel und dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung gefassten Beschlüsse kohärent sind und zu konzertierten internationalen Aktionen zur Ausmerzung von Hunger, Armut und Krankheit führen;
4. stellt fest, dass Hunger sowohl Ursache als auch Folge größter Armut ist, sodass Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung lokaler Märkte, zur Sicherstellung des Zugangs zu einer ausreichenden und sicheren Nahrungsmittel- und Wasserversorgung und zur Konzentrierung auf das Bedürfnis nach Verbesserung der Produktivität im Agrarbereich in den Entwicklungsländern erforderlich sind, indem vorrangig angepasste lokale Praktiken sowie die Verarbeitung von Lebensmittelerzeugnissen vor Ort aufgewertet werden;
5. weist darauf hin, dass die globalen Kosten, die, wenn der Hunger nicht ausgeremert wird, als Folge von Konflikten, immer wieder auftretenden Notsituationen, internationaler Kriminalität, Drogenhandel, wirtschaftlicher Stagnation, illegaler Migration und vorzeitigem Tod entstehen, sehr hoch sind;
6. bedauert jene Fälle, in denen die Regierungen von Ländern, in denen die Nahrungsmittelversorgung nicht gesichert ist, Militärausgaben vor dem dringenden Bedürfnis ihrer Bevölkerung nach Nahrungsmitteln den Vorrang geben;
7. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf, zur Finanzierung des Trust Fund for Food Security and Food Safety beizutragen und die notwendigen institutionellen Reformen vorzunehmen, um eine stärkere Zusammenarbeit zwischen internationalen und bilateralen Gebern zu ermöglichen, damit die Entwicklungshilfe effizient geleistet wird;
8. bekräftigt, dass die Nahrungsmittelhilfe auf Notfälle beschränkt bleiben muss und ausschließlich in Form von Spenden erfolgen darf, wobei der Einkauf vor Ort zu bevorzugen ist und dabei Ausgewogenheit und Ernährungsgewohnheiten zu berücksichtigen sind, und dass sie begleitet sein muss von Maßnahmen, die die Einstellung der Nahrungsmittelhilfe ermöglicht und durch die Förderung des Aufbaus von Produktionskapazitäten der betroffenen Gebiete;
9. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nachdrücklich auf, die Vorschläge in den Vorbereitungsdokumenten des Welternährungsgipfels – Stärkung des politischen Willens zur Bekämpfung des Hungers und Mobilisierung der Ressourcen zur Bekämpfung des Hungers – zu unterstützen, die Folgendes beinhalten:

- Umsetzung der eingegangenen Verpflichtungen in Taten,
 - Ernährungssicherheit und wirtschaftliche, soziale und politische Kosten der Nichtausmerzung des Hungers,
 - Stellenwert der Ernährungssicherheit in den Strategien zur Bekämpfung der Armut,
 - Sicherstellung effizienter Ressourcenbereitstellung zur Lösung kurzfristiger Mangelsituationen,
 - längerfristige Investitionen mit dem Schwerpunkt nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft,
10. wiederholt seine Auffassung, dass die WTO-Runde ihre Aufmerksamkeit auf den Entwicklungshilfebedarf, einschließlich der Ernährungssicherheit, konzentrieren sollte, dass dies Anpassungen der gemeinsamen Agrarpolitik und der gemeinsamen Fischereipolitik der Europäischen Union erfordern wird, und dass sie diese Ziele berücksichtigen muss;
 11. fordert, dass internationale Fischereiabkommen mit kommerziellem Charakter nur dann unterzeichnet werden, wenn sie mit der Versorgung des Binnenmarkts und der Ernährungssicherheit der Bevölkerung vor Ort und der nachhaltigen Entwicklung des Fischereisektors der betreffenden Entwicklungsländer vereinbar sind;
 12. fordert den Rat auf, der Einbeziehung des Europäischen Entwicklungsfonds in den Haushaltsplan der Europäischen Union zuzustimmen, um einen transparenten Gesamtfinanzrahmen für die Entwicklungshilfepolitik der Europäischen Union zu schaffen, und fordert den Ratsvorsitz auf, einen konkreten Vorschlag im Rahmen des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der Verfahren des Konvents vorzulegen;
 13. fordert die Industrieländer auf, nach neuen und innovativen Möglichkeiten zur Förderung der Zusammenarbeit und des Technologietransfers in den Bereichen Landwirtschaft, Wasserbewirtschaftung und Sanitäreinrichtungen zu suchen, während es den Entwicklungsländer überlassen bleiben sollte, für welche neuen Technologien sie sich entscheiden;
 14. fordert, der Ausfuhr von Pestiziden, deren Einsatz in Europa verboten ist, in Entwicklungsländer ein Ende zu setzen;
 15. unterstreicht die Notwendigkeit, Mikrofinanzierung und zinsgünstige Kredite sowohl für Bauern, den lokalen Fischfang und die lokale Fischzucht zur Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Regionen als auch zur Schaffung lokaler Einrichtungen zur Verarbeitung von Lebensmitteln in den Entwicklungsländern zu fördern und fordert die Förderung und die Respektierung der handwerklichen Fischerei und der lokalen Aquakultur;
 16. ist der Auffassung, dass die FAO sich aktiv dafür einsetzen sollte, dass die internationalen Rechtsinstrumente, die für die Bewirtschaftung und die Kontrolle der Bewirtschaftung der mitbenutzten Ressourcen erforderlich sind, beschlossen und dann auch angewandt werden;
 17. fordert die Mitgliedstaaten der WTO auf, die TRIPs-Abkommen dahingehend klarzustellen, dass eine Patentierung von Lebewesen nicht zulässig ist, und der lokalen Bevölkerung freien Zugang zu ihren genetischen Ressourcen zu gewährleisten;
 18. ist der Auffassung, dass Handelshemmnisse, Subventionen und andere den Handel störende Maßnahmen insbesondere in Bereichen, die für die Exportwirtschaft der Entwicklungsländer

von besonderem Interesse sind, einschließlich der Landwirtschaft, mit dem Ziel ihrer Verringerung überprüft werden sollten, und fordert, dass die Europäische Union ihre Industriepartner dazu veranlasst, ihre Märkte für Produkte aus den 48 am wenigsten entwickelten Ländern zu öffnen;

19. nimmt die Entscheidung des Vorschlags der Europäischen Union „Alles außer Waffen“ zur Kenntniss, sämtlichen Erzeugnissen der weniger entwickelten Länder mit Ausnahme von Waffen und Munition unbeschränkten Zugang zum EG-Markt zu gewähren; fordert in diesem Zusammenhang die übrigen Industriestaaten unter den FAO-Mitgliedern auf, dem Beispiel der Europäischen Union zu folgen;
20. ist der Auffassung, dass sich die Lebensmittelsicherheitsnorm der Europäischen Union zunehmend als Handelshemmnis für die Entwicklungsländer erweisen, und fordert die Europäische Union auf, sowohl vernünftigen Ausnahmeregelungen in diesem Bereich zuzustimmen als auch finanzielle Unterstützung zu gewähren, um diese Länder in die Lage zu versetzen, die Kriterien der Europäischen Union zu erfüllen;
21. fordert die am Gipfel der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisationen der Vereinten Nationen (FAO) teilnehmenden Staaten auf, einen internationalen Verhaltenskodex für das Recht auf eine angemessene Ernährung zu beschließen;
22. unterstreicht die Notwendigkeit, bei Entscheidungen über Fragen wie beispielsweise die Bodenreform nach den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und des verantwortungsbewussten staatlichen Handelns vorzugehen;
23. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Beitrittsländer, den Ko-Präsidenten der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU, den Generalsekretären der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, des Commonwealth, der OECD, der Interparlamentarischen Union und der Organisation der Islamischen Konferenz, den Präsidenten der Vollversammlung der Vereinten Nationen, des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen, der Europäischen Investitionsbank, der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds sowie den Generaldirektoren des Ernährungs- und Landwirtschaftsprogramms (FAO), des Welternährungsprogramms (WFP) und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) zu übermitteln.